

## Gemeinde Sarnen

### Einwohnergemeinde Sarnen: Urnenabstimmung vom 30. November 2025

Im Sinne von Art. 24 lit. d Ziff. 2 des Abstimmungsgesetzes vom 17. Februar 1974 (GDB 122.1) hat der Einwohnergemeinderat Sarnen auf Sonntag, 30. November 2025, eine Urnenabstimmung der Einwohnergemeinde Sarnen über folgende Vorlagen angeordnet:

- **Budget 2026**

#### *Massgebende Vorschriften*

Massgebend sind die Verfassung des Kantons Obwalden (Kantonsverfassung) vom 19. Mai 1968 (GDB 101.0), das Gesetz über die Ausübung der politischen Rechte (Abstimmungsgesetz) vom 17. Februar 1974 (GDB 122.1) und die Vollziehungsverordnung zum Gesetz über die Ausübung der politischen Rechte (Abstimmungsverordnung) vom 1. März 1974 (GDB 122.11).

#### *Abstimmungsvorbereitung:*

Den Stimmberchtigten wird spätestens drei und frühestens vier Wochen vor dem Abstimmungstermin zusammen mit dem übrigen Stimmmaterial eine erläuternde Botschaft zuge stellt. Die Botschaft kann auf der Gemeindekanzlei nachbezogen werden (Art. 14 Abstimmungsverordnung). Der Stimmrechtsausweis dient gleichzeitig für die Zustellung des Stimm materials und als amtliches, von der Gemeinde frankiertes Rücksendekuvert für die Stimmabgabe.

#### *Stimmrecht:*

Stimmberchtigt in Angelegenheiten der Einwohnergemeinde sind alle in der Gemeinde Sarnen wohnhaften Schweizerinnen und Schweizer, die das 18. Altersjahr zurückgelegt haben und im Stimmregister eingetragen sind.

#### *Urnen-Standort und -Öffnungszeit:*

Gemeindehaus Sarnen, Rütistrasse 8, Sonntag, 09.45 bis 12.00 Uhr.

#### *Briefliche Stimmabgabe:*

Die briefliche Stimmabgabe kann durch Aufgabe bei der Post, durch Abgabe während der Schalteröffnungszeiten bei der Gemeindekanzlei oder durch Einwurf in die Abstimmungsbriefkästen erfolgen. Die Anweisungen auf dem Stimmrechtsausweis/Rücksendekuvert sind zu beachten.

**Bei der brieflichen Stimmabgabe bitte den Stimmrechtsausweis unterzeichnen, sonst ist die Stimmabgabe ungültig.**

Sarnen, 9. Oktober 2025

Einwohnergemeinderat Sarnen